

Evaluierung Hitze- und UV-Schutz

Spezifische Angaben für die Baustelle

Festlegung von Maßnahmen aufgrund baustellenspezifischer Rahmenbedingungen. Individuelle Risikofaktoren z.B. aufgrund des Alters, körperlicher Konstitution, Schwangerschaft, bekannter Vorerkrankungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Maßnahmen

Ausreichend Trinkwasser und/oder nicht alkoholische Getränke in ausreichendem Maß bereitstellen.

leichte, atmungsaktive Arbeitskleidung mit UV-Schutz tragen, möglichst viel Haut bedecken; Oberkörper: z.B. T-Shirt, das die Schultern und die Oberarme bis zur Mitte des Oberarms bedeckt.

Unterkörper: z.B. Hose, die den Beinbereich bis zum Knie bedeckt.

Freie Stellen wiederholt mit Sonnenschutz eincremen. Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF) LSF \geq 30 (empfohlen 50)

Je nach Einsatzgebiet Schutzhelm mit Nackenschutz verwenden

Augenschutz: UV-Schutzbrille verwenden (ausreichender UV-Schutz)

Schutzhandschuhe bei Berührung aufgeheizter Oberflächen (z.B. Bleche)

Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz sind wie folgt zu priorisieren:

1. Substitution - Gefahrenvermeidung,
2. Technische Maßnahmen,
3. Organisatorische Maßnahmen,
4. Persönliche Schutzausrüstung

Notfallmaßnahmen für Erste Hilfe bei Krankheitssymptomen sind festzulegen.

Die Maßnahmen sind ab einer Hitzewarnung der Stufe 2 („Vorsicht/gelb“) der GeoSphere Austria umzusetzen. Dies ist ab einer gefühlten Temperatur von \geq 30°C der Fall.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von mehreren Arbeitgebern auf einer Baustelle, sind die Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz zu koordinieren.

Kopfschutz mit UV-Schutzfunktion und UV-Schutzkleidung haben Vorrang vor dem Hautschutz mit Sonnenschutzcreme. Bei Bedarf muss entsprechende UV-Schutzkleidung getragen werden.

In Containern sind alle Maßnahmen auszuschöpfen damit keine übermäßige Erwärmung, Temperatur im Container liegt über der Außentemperatur eintritt.

Krankkabinen müssen ausreichend gekühlt werden können. Für Nachrüstungen gilt eine Übergangsfrist bis 1. Juni 2027.

Selbstfahrende Arbeitsmittel mit Fahrzeugkabinen müssen mit einer Klimatisierung ausgestattet sein. Für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel besteht keine Nachrüstungsverpflichtung.

Gefahren

gesundheitsschädigende Wirkung wie auftretende Störwirkungen z.B. Schwäche, Erschöpfung, Schwindel, Übelkeit, Muskelkrämpfe, Konzentrationsstörungen,

Persönliche Schutzausrüstung

Schutzhelm mit Nackenschutz

UV-Schutzkleidung

UV-Schutzbrille

Schutzhandschuhe geeignet für die Berührung aufgeheizter Oberflächen

Qualifikation

Individuelle Risikofaktoren z.B. aufgrund des Alters, körperlicher Konstitution, Schwangerschaft, bekannter Vorerkrankungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berücksichtigen.

Prüfungen

PSA

Literatur

Hitze-V (Hitzeschutzverordnung)

VGÜ (Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz)

Hitzewarnungen auf der Website der Geosphere Austria unter <https://warnungen.zamg.at/>

Evaluierung zu Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen auf Baustellen (Formular und Ausfüllhilfe) und

Informationsblatt zu Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen auf Baustellen unter www.bau.or.at/arbeitssicherheit

AUVA M.plus 012 Sommerliche Hitze - Präventionsmaßnahmen

www.arbeitsinspektion.gv.at (unter Arbeitsplatz - Physikalische Auswirkungen)